

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 91a, 93, 271; KO §§ 12, 59 Nr. 1, 61,
146 Abs. 3

Leitsätze:

- 1.) Ein durch Konkurs unterbrochener Rechtsstreit kann auch in der Revisionsinstanz aufgenommen und für in der Hauptsache erledigt erklärt werden.
- 2.) In einem Konkursverfahren ist die besondere Anmeldung der Kosten eines die Konkursmasse betreffenden Rechtsstreits zur Tabelle bei einer auf die Kosten isolierten Aufnahme des Rechtsstreits nur dann notwendig, wenn sich der Rechtsstreit schon vor der Konkurseröffnung auf die Kosten beschränkt hat.
- 3.) Bestreitet der Konkursverwalter die zur Tabelle angemeldete streitbefangene Forderung und veranlasst er dadurch die Aufnahme des Rechtsstreits, so hat die Zurücknahme seines Widerspruchs zur Folge, daß die Kosten des Rechtsstreits grundsätzlich insgesamt der Konkursmasse zur Last fallen, und zwar ohne Trennung zwischen den durch die Aufnahme entstandenen und den sonstigen – vor oder nach der Konkurseröffnung entstandenen – Prozeßkosten, und ohne Rücksicht darauf, ob die streitbefangene Forderung bestand oder die Klage unbegründet war.

Aktenzeichen: 2 AZR 479/56

Beschluß des BAG vom 2. November 1959

LAG Düsseldorf
Runder (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 479/56

2a Sa 144/56 Düsseldorf
(2. Kammer in Köln)

~~Rechtszugestollt~~
am 2. November 1959
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

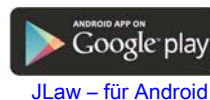
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§§ 128 Abs. 2, 91a ZPO in der Sitzung vom 29. Oktober 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Jüttner und Wörner beschlossen:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 9. Mai 1956
- 3 Ca 265/56 - und das Urteil des Landesarbeits-
gerichts Düsseldorf, 2. Kammer Köln, vom 16. August
1956 - 2a Sa 144/56 - sind infolge Erledigung des
Rechtsstreits in der Hauptsache wirkungslos geworden.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gemäß § 91a ZPO
dem Beklagten auferlegt.
3. Die in Ziffer 2) genannten Kosten fallen im Konkurs
der Masse zur Last.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Fa. H... betreibt eine Automatengroßhandlung und beschäftigt seit April 1954 eine Stenotypistin D..., deren Arbeitsverhältnis sie am 24. Februar 1955 mit Wirkung zum 31. März 1955 aufkündigte. In dem daraufhin am 15. März 1955 angestrenzten Rechtsstreit obsiegte die Stenotypistin mit der Maßgabe, daß die Kündigung vom 24. Februar 1955 mit Rücksicht auf die 6-wöchige Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis erst zum 30. Juni 1955 beendete (3 Ca 248/55 Arbeitsgericht Köln / 2b Sa 149/55 Landesarbeitsgericht Köln, hier Urteil vom 19. Juli 1955). Eine Beschäftigung über den 31. März 1955 hinaus hatte nicht stattgefunden. Am 4. April 1955 meldete die Stenotypistin sich beim Arbeitsamt Berg.-Gladbach arbeitslos und erhielt vom 11. April 1955 ab Arbeitslosenunterstützung. Am 27. April 1955 sandte das Arbeitsamt der Fa. H... das übliche Formblatt, mit welchem es unter Hinweis auf die Unterstützungsgewährung Ersatzanspruch gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) anmeldete. In dem Formblatt wurde der Fa. H... eröffnet, daß Ansprüche des Unterstützungsempfängers aus dem Arbeitsverhältnis gegen sie in Höhe der gewährten Leistungen auf das Arbeitsamt kraft Gesetzes übergegangen seien, sofern sie für eine Zeit geschuldet würden, für die auch Unterstützung gezahlt werde. Weiter hieß es in dem Formblatt u.a., daß die genaue Höhe des geltend gemachten Erstattungsanspruchs noch beziffert werde ..., der Arbeitgeber, soweit die Forderung auf das Arbeitsamt übergegangen sei, an den früheren Arbeitnehmer nicht mehr zahlen und der Arbeitnehmer über die Forderung, soweit sie übergegangen sei, nicht verfügen, insbesondere sie nicht einklagen oder durch Vergleich beeinträchtigen dürfe. Die Stenotypistin hatte gleichzeitig eine Abschrift des Schreibens vom 27. April 1955 zugesandt erhalten. Nach Erlaß des zweitinstanzlichen Urteils vom 19. Juli 1955 zahlte die Fa. H... ohne Rücksicht auf den geltend gemachten Erstattungsanspruch des Arbeitsamtes als Kündigungsentschädigung einen Betrag von 963,60 DM (3 Monatsgehälter á 275.- DM und Urlaubsgeld 138,60 DM) an die Stenotypistin, der somit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die vom Arbeitsamt für die Zeit vom 11. April bis 18. Juni 1955 in Höhe von 276,- DM gewährte Unterstützung überstieg. Nachdem das Arbeitsamt am 6. Dezember 1955 von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 19. Juli 1955 Kenntnis erlangt hatte, verlangte es von der Fa. H..... die Erstattung des erwähnten Unterstützungsbetrages, allerdings vergeblich.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Fa. H..... unter Bezugnahme auf § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf Zahlung von 276,- DM in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Fa. H..... antragsgemäß zur Zahlung von 276,- DM verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Vorschrift des § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) enthalte einen Forderungsübergang kraft Gesetzes. Die Höhe der auf die Klägerin übergegangenen Forderung sei durch Gesetz hinreichend bestimmt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision hat die Fa. H..... die Aufhebung des angefochtenen Urteils begehrt. Sie hat ihre insbesondere einen gesetzlichen Forderungsübergang mangels Bestimmtheit der übergangenen Forderung ablehnende Auffassung zur Auslegung des § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) weiterhin vertreten, während die Klägerin das Urteil des Landesarbeitsgerichts verteidigt hat.

Sodann ist über das Vermögen der Fa. H..... der Konkurs eröffnet worden. Die Klägerin hat ihre Forderung zur Tabelle am 9. November 1957 angemeldet, und zwar unter Inanspruchnahme eines Vorrechtes aus § 61 Ziffer 1 KO. In dem ersten der Anmeldung folgenden Termin hat der Konkursverwalter die Forderung bestritten. Daraufhin nahm die Klägerin den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 22. August 1958 gegen den Konkursverwalter auf. Dieser Schriftsatz ist dem Konkursverwalter am 27. August 1958 zugestellt worden. Am



- 4 -

folgenden Tage (28. August 1958) hat daraufhin der Konkursverwalter in einem Schreiben an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erklärt, sein absolutes Bestreiten beruhe auf einem Irrtum, er habe lediglich das in Anspruch genommene Vorrecht, nicht aber die Hauptforderung als solche bestreiten wollen. Diese werde vielmehr als gewöhnliche Konkursforderung anerkannt werden. Im darauf folgenden Prüfungstermin hat der Konkursverwalter eine entsprechende Erklärung abgegeben, während die Klägerin ihr angemeldetes Vorrecht fallen liess. Daraufhin erfolgte mit Schriftsatz vom 2. März 1959 seitens der Klägerin die Erledigungserklärung sowie die Bitte, über die Kosten nach § 91a ZPO zu entscheiden. Auch der Konkursverwalter bittet nunmehr, nach Erledigung der Hauptsache über die Kostenlast nach § 91a ZPO zu entscheiden.

Die Kosten des Rechtsstreits waren der Konkursmasse gemäß § 91a ZPO zur Last zu legen.

Nachdem die Klägerin ausdrücklich die Erledigung der Hauptsache erklärt hatte und der Beklagte durch seine Bitte, gemäß § 91a ZPO über die Kosten zu entscheiden, ebenfalls die Erledigung der Hauptsache anerkannt hat, liegt eine beiderseitige übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien vor, die auch in der Revisionsinstanz erfolgen kann (BAG in AP Nr. 16 zu § 256 ZPO; BAG in AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 91a ZPO). Damit sind das erstinstanzliche und das zweitinstanzliche Urteil wirkungslos geworden, was aus Gründen der Rechtsklarheit im Tenor dieses Beschlusses auszusprechen war.

Die Erledigungserklärung ist auch nach wirksamer Aufnahme des Rechtsstreits erfolgt. § 146 Abs. 3 Konkursordnung (KO) berechtigte im vorliegenden Fall die Klägerin zur Aufnahme des Rechtsstreits. Der Rechtsstreit war zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig und hatte auch eine "streitig gebliebene" Forderung zum Gegenstand, denn im Zeitpunkt der Aufnahmeerklärung war die Forderung zur Tabelle angemeldet und vom Konkursverwalter bestritten. Die Aufnahmeerklärung war auch in der Revisionsinstanz möglich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(BGH in LM Nr. 5 zu § 146 KO; Jaeger, Kommentar zur KO, 6. u. 7. Aufl., § 146 Anm. 19).

Daß das Bestreiten selbst auf einem Irrtum beruhte, ist ohne Belang. Der Widerspruch ist eine Prozeßhandlung. Die bürgerlich-rechtlichen Regeln über die Anfechtung wegen Irrtums finden auch nicht einmal analog Anwendung (vgl. Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 276 bis 278).

Was zunächst die durch die Aufnahme des Rechtsstreits entstandenen Kosten betrifft, so müssen diese gemäß § 59 Abs. 1 KO die Konkursmasse treffen. Da die Zurücknahme des Widerspruchs erst nach der Zustellung des den Rechtsstreit aufnehmenden Schriftsatzes erfolgte, muß der Verwalter als die unterliegende Partei die Prozeßkosten aus der von ihm vertretenen Masse tragen, weil er die Aufnahme durch seinen Widerspruch verursacht hat. Die durch die Aufnahme des Rechtsstreits entstandenen Kosten sind in einer adäquaten und sogar letztlich unmittelbaren Weise durch eine Handlung des Konkursverwalters, nämlich infolge seines Widerspruchs, entstanden (vgl. auch Jaeger, a.a.O., § 141 Anm. 10).

Der Senat hatte zu prüfen, ob eine Trennung zwischen den durch die Aufnahme des Rechtsstreits entstandenen Kosten und den bis zur Konkurseröffnung und nach der Konkurseröffnung entstandenen sonstigen Kosten geboten war. Eine derartige Trennung kommt jedoch nicht in Betracht. Bei einer Aufnahme des Rechtsstreits sind die gesamten Prozeßkosten einheitlich zu behandeln, weil der Verwalter infolge der Zurücknahme seines Widerspruchs nicht bloß teilweise, sondern ganz unterliegt (vgl. OLG Dresden in OLG 15, 250). Der Ausgang des Rechtsstreits beruht allein darauf, daß der Konkursverwalter seinen zuerst erklärten Widerspruch fallen ließ. In diesem Sinne kann man sagen, daß sämtliche Prozeßkosten aus einem Handlungskomplex des Konkursverwalters entstanden sind. Rechtsprechung und Schrifttum haben in solchen Fällen übereinstimmend eine Trennung zwischen den vor oder nach der Konkurseröffnung entstandenen Kosten abgelehnt (OLG Karlsruhe in OLG 10, 201; Jaeger in seiner Anmerkung zu Schulze in LZ 1912, S. 58; Jaeger a.a.O.

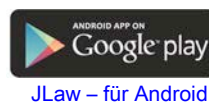


§ 146 Anm. 19a). Wie es ist, wenn der Widerspruch vor Aufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits zurückgenommen wird, hatte der Senat nicht zu entscheiden; unterliegt der Verwalter wie hier nach Aufnahme des Rechtsstreites auf Grund seines zu dem Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht zurückgenommenen Widerspruches sachlich im Widerspruchsverfahren, müssen ihm die Kosten auferlegt werden mit der Maßgabe, daß sie Masseschulden nach § 59 Nr. 1 KO sind, mag er auch bei Beginn des Prüfungstermins seinen Widerspruch aufgegeben und die Konkursforderung vollinhaltlich anerkannt haben (so auch Menzel-Kuhn, KO, 6. Aufl., § 146 Anm. 13).

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß die Klägerin nicht durch die Inanspruchnahme eines von ihr dann fallengelassenen Vorrechtes aus § 61 Ziff. 1 KO den Widerspruch des Konkursverwalters heraufbeschworen hat. Es besteht keine Kausalität zwischen der Inanspruchnahme des nicht weiter verfolgten Vorrechtes und dem Widerspruch des Konkursverwalters gegen die Forderung als solche. Die Klägerin nahm den Rechtsstreit auf, nachdem der Konkursverwalter eben schlechthin bestritten hatte.

Eine besondere Anmeldung der Kosten zur Tabelle war nicht erforderlich. Sie ist nur bei einer auf die Kosten isolierten Aufnahme des Rechtsstreits notwendig, wenn sich der Rechtsstreit schon vor der Konkurseröffnung auf die Kosten beschränkt hat, also z.B. im Falle einer Erledigung der Hauptsache oder einer Klagrücknahme vor der Konkurseröffnung. In diesen Fällen steht die Forderung in keinerlei Beziehung zu einer Handlung des Konkursverwalters und fällt somit unter § 12 KO.

Abschließend ist demnach zu sagen, daß der Senat nicht mehr zu untersuchen hatte, ob die von der Klägerin verfolgte Forderung bis dahin begründet war. Vielmehr kommt in den §§ 91 bis 102, 271 Abs. 3 Satz 2 ZPO der Grundgedanke zum Ausdruck, daß derjenige, der sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, die Kosten zu tragen hat, selbst wenn er möglicherweise bei Entscheidung des Rechtsstreits nicht unterlegen wäre. Die Kostenentscheidung knüpft haupt-



sächlich an das Unterliegen an und stellt es nicht darauf ab, weshalb es dazu kam (vgl. Wieczorek, ZPO, § 91a Anm. C I a 1; RGZ 101, 162 [165]). Im übrigen ist die vorbehaltlose Erfüllung des Klageanspruchs ein gewichtiges Indiz dafür, daß der Beklagte den Anspruch des Klägers für gerechtfertigt hält und er den Anspruch anerkennen wollte (vgl. hierzu Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, 1958, S. 224 Note 49 mit zahlreichen Nachweisen).

Für die sonst bei der Entscheidung nach § 91a ZPO bedeutsame Überlegung über den mutmaßlichen Ausgang des Rechtsstreits (BAG in AP Nr.2 zu § 91a ZPO) bzw. über den Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt ist dann kein Raum, wenn das Unterliegen einer Partei auf ihrem eigenen Verhalten beruht und kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, daß der obsiegenden Prozesspartei ein Teil ~~der Kosten~~, z.B. die Kosten eines Versäumnisurteils, aufzuerlegen wäre.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim
Dr. Hans Jüttner A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)